

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/4c279958-186f-31a2-bd14-5f3351dcce4c>

Bibliografie

Titel	Baugesetzbuch (BauGB)
Amtliche Abkürzung	BauGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	213-1

§ 143 BauGB - Bekanntmachung der Sanierungssatzung, Sanierungsvermerk

(1) ¹Die Gemeinde hat die Sanierungssatzung ortsüblich bekannt zu machen. ²Sie kann auch ortsüblich bekannt machen, dass eine Sanierungssatzung beschlossen worden ist; [§ 10 Absatz 3 Satz 2 bis 5](#) ist entsprechend anzuwenden. ³In der Bekanntmachung nach den Sätzen 1 und 2 ist - außer im vereinfachten Sanierungsverfahren - auf die Vorschriften des [Dritten Abschnitts](#) hinzuweisen. ⁴Mit der Bekanntmachung wird die Sanierungssatzung rechtsverbindlich.

(2) ¹Die Gemeinde teilt dem Grundbuchamt die rechtsverbindliche Sanierungssatzung mit und hat hierbei die von der Sanierungssatzung betroffenen Grundstücke einzeln aufzuführen. ²Das Grundbuchamt hat in die Grundbücher dieser Grundstücke einzutragen, dass eine Sanierung durchgeführt wird (Sanierungsvermerk). ³[§ 54 Absatz 2](#) und [3](#) ist entsprechend anzuwenden. ⁴Die Sätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden, wenn in der Sanierungssatzung die Genehmigungspflicht nach [§ 144 Absatz 2](#) ausgeschlossen ist.

